

## Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Zuständigkeitsordnung	05.11.2025		05.10.1999

Der Rat der Stadt Hilden legt aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 17. Oktober 1994 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 10 der Hauptsatzung der Stadt Hilden folgende Zuständigkeiten fest:

### § 1 Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat ist grundsätzlich, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Anderes festgelegt ist, für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig.
- (2) Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden worden ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen. Das Rückholrecht des Rates bei Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

### § 2 Ausschüsse

- (1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:
  - a) Hauptausschuss
  - b) Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen
  - c) Rechnungsprüfungsausschuss,
  - d) Wahlausschuss,
  - e) Wahlprüfungsaußschuss,
  - f) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
  - g) Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität (SKM)
  - h) Ausschuss für technische Infrastruktur (Atl)
  - i) Jugendhilfeausschuss
  - j) Ausschuss für Kultur und Heimatpflege
  - k) Sozialausschuss,
  - l) Schul- und Sportausschuss,
  - m) Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
  - n) Umlegungsausschuss
- (2) Weitere Ausschüsse kann der Rat nach Bedarf einsetzen; er kann bestehende Ausschüsse zusammenlegen und auflösen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Ferner kann der Rat nach Bedarf Arbeitsgruppen und Kommissionen bilden; das gleiche Recht steht den Fachausschüssen in ihren Zuständigkeitsbereichen zu.
- (3) Die Ausschüsse dürfen in bestimmten Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem/der Bürgermeister/in übertragen.
- (4) Die vom Rat nach der Gemeindeordnung und nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften gebildeten Ausschüsse sollen die vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten, die dem jeweiligen Geschäftsbereich der zugeordneten Organisationseinheiten zuzuordnen sind, beraten, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss zugeordnet sind; ausgenommen hiervon sind Entscheidungen des Rates nach § 73 GO.

### **§ 3 Vorsitz in den Ausschüssen**

Die Ausschussvorsitzenden haben hinsichtlich ihrer Ausschüsse die den Aufgaben des/der Bürgermeister/in entsprechenden Befugnisse. Insbesondere üben sie das Hausrecht aus.

Das Recht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit steht jedoch ausschließlich dem/der Bürgermeister/in zu.

### **§ 4 Hauptausschuss**

#### Zugeordnete Organisationseinheiten

Bürgermeisterbüro (01)

Haupt- und Personalamt (10)

Amt für Verwaltungsmodernisierung (12)

Amt für Recht und Vergaben-Sachgebiet Rechtsangelegenheiten (30)

Ordnungsamt (32)

Feuerwehr (37)

(1) Neben den gesetzlich übertragenen Zuständigkeiten entscheidet der Hauptausschuss über

1. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO), insbesondere
  - a. Grundsatzfragen der allgemeinen Datenverarbeitung einschließlich E-Government / Digitalisierung
  - b. Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung einschließlich der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Streitwert von über 200.000,- €; Vergleichswert über 50.000,- €,
3. den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Sinne des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, von öffentlich-rechtlichen Verträgen im Sinne von §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sowie von sonstigen Verträgen und Vereinbarungen über 50.000 €, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und keine anderweitige Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist,
4. die Zuständigkeit bei Auflösung eines Fachausschusses, falls der Rat nichts Gegenteiliges beschließt,
5. die Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO gem. § 9 der Hauptsatzung der Stadt Hilden,
6. Beteiligung und Information bei Ordnungsangelegenheiten mit besonderer Bedeutung für die Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden,
7. Entscheidungen für Amtsleiterinnen und Amtsleiter gem. § 16 Hauptsatzung im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in
8. Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern und den daran teilnehmenden Vertreterinnen und Vertretern der Medien und sonstigen Personen

(2) Der Hauptausschuss berät vor:

1. Satzungen und anderen ortsrechtlichen Bestimmungen, Benutzungsordnungen mit Ausnahme Gebührensatzungen, Entgeltordnungen, Satzungen zu kommunalen Steuern, Bebauungsplänen sowie sonstigen Satzungen auf Grundlage des Baugesetzbuches und der Bauordnung NRW,
2. den Stellenplan,
3. Gleichstellungsangelegenheiten, soweit eine Entscheidungsbefugnis des Rates gegeben ist.
4. Angelegenheiten der Städtepaten- und -partnerschaften
5. Verleihung von Ehrengaben nach Maßgabe der vom Rat erlassenen Richtlinien

## § 5 Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

### Zugeordnete Organisationseinheiten

Amt für Finanzservice (20)

Amt für Recht und Vergaben-Sachgebiet Vergaben (30)

Planungs- und Vermessungsamt (Liegenschaften)

(1) Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO). Er ist zuständig für das Controlling über die Haushaltsausführung und die Investitionstätigkeit.

(2) Neben den gesetzlich übertragenen Zuständigkeiten entscheidet der Finanzausschuss abschließend über

1. Aufstellung und Überwachung eines Haushaltssicherungskonzeptes
2. den Erlass der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Forderungen der Stadt, soweit ein Betrag von 20.000,- € überschritten wird,
3. die Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- oder Wiederkaufsrechten bei Kaufpreisen von über 300.000,- €,
4. die Vermietung und Verpachtung sowie die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken zu einem Jahresmiet- oder -pachtzins von über 100.000,- €,
5. Zustimmung zum Wechsel eines Erbbaurechtsnehmers der Stadt Hilden sowie Ausübung eines Vorkaufs-, Ankaufs- und/oder Heimfallrechts auf Grundlage eines Erbbaurechtsvertrags oder die Verlängerung eines Erbbaurechtes, sofern der Jahreserbbauzins 30.000,- € übersteigt.
6. Festlegung eines langfristigen Investitionsprogramms, soweit keine anderweitige Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist,
7. Unterlagen nach § 13 Abs. 1 KomHVO zu Investitionsmaßnahmen oberhalb der nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW festgelegten Wertgrenzen (u.a. Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Kostenberechnungen) (Ausführungs- und Finanzierungsbeschlüsse) sowie über die Zustimmung zu überplanmäßigen Mittelbereitstellungen, die gemäß § 16 Abs. 1 als erheblich zu bewerten sind, aufgrund Kostenerhöhungen bei diesen Investitionen,
8. Bedarfs- und Ausführungsbeschlüsse zu investiven Maßnahmen der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH zu An-, Um- und Neubauten und die Ausgestaltung von Sportanlagen, die die vom Rat festgelegte Wesentlichkeitsgrenze überschreiten,
9. freiwillige Zuschüsse außerhalb der vom Rat beschlossenen Richtlinien,
10. Festlegung von Regelungen zu Schenkungen,
11. Grundsätze für Gewährung von Darlehen, Kapitalanlagen und Bürgschaftsgebühren,
12. Weisungsbeschlüsse an die Gesellschaftsvertretung der Stadt Hilden zur Feststellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen sowie über die Verwendung der Ergebnisse der städtischen Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an denen die Stadt direkt oder über andere Beteiligungen mehr als 50% der Anteile hält.

(3) Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen berät vor:

1. Beteiligungsangelegenheiten, soweit nicht in Abs. 2 genannt,
2. Bürgschaften und andere Sicherungsgeschäfte,
3. Satzungen zu kommunalen Steuern, Gebührensatzungen, Entgeltordnungen, Zuschussrichtlinien,
4. Vergabeangelegenheiten, soweit eine Entscheidungsbefugnis des Rates gegeben ist.

## **§ 6 Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing**

### Zugeordnete Organisationseinheiten

Bürgermeisterbüro (01) -Stadtmarketing-  
Amt für Wirtschaftsförderung (80)

(1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing berät vor:

1. Den Jahresabschluss der Stadtmarketing Hilden GmbH
2. Den Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes der Stadtmarketing Hilden GmbH
3. Den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen durch die Stadtmarketing Hilden GmbH
4. Sonstige in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Stadtmarketing Hilden GmbH besonders wichtige Geschäfte
5. Entscheidungen zu Weisungen an die Vertretung der Stadt Hilden in der Gesellschafterversammlung der Stadtmarketing Hilden GmbH
6. das Veranstaltungsprogramm des Stadtmarketings im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Produkt 150102 Stadtwerbung, City-Management, Tourismus)

## **§ 7 Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima, Mobilität**

### Zugeordnete Organisationseinheiten

Stabstelle Klimamanagement (IV/Klima)

Planungs- und Vermessungsamt (61)

Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt (60)

(1) Im Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität werden alle Angelegenheiten der zugeordneten Organisationseinheiten beraten, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Zuständigkeitsordnung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin (siehe § 15) zur abschließenden Entscheidung übertragen sind.

(2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität entscheidet abschließend über:

1. die Beteiligung bei der Zulassung von Bauvorhaben, soweit sie für die städtebauliche, strukturelle, ökologische und/oder nachbarschaftliche Entwicklung in der Stadt Hilden von besonderer Bedeutung sind,
2. die Stellungnahme der Stadt bei deren Beteiligung als Träger öffentlicher Belange bei Bauleitplanverfahren und anderen behördlichen Verfahren, in der Regional- und Landesplanung, der Landschaftsplanung sowie bei überörtlicher Verkehrsplanung, soweit besondere Auswirkungen für die Stadt zu erwarten sind,
3. die Entscheidung über Anträge zur Einleitung von Bauleitplanverfahren,
4. sämtliche verfahrenseinleitende und begleitende Beschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme der Abhandlung der Stellungnahmen und des Satzungsbeschlusses bzw. des Feststellungsbeschlusses FNP,
5. sämtliche verfahrenseinleitende und begleitende Beschlüsse zur Aufstellung von Satzungen auf Grundlage des Baugesetzbuches oder der Bauordnung NRW mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses,
6. Abschluss von städtebaulichen Verträgen auf Grundlage des Baugesetzbuches mit Ausnahme von Durchführungsverträgen gemäß § 12 Baugesetzbuch
7. Zustimmung bei einem Wechsel des Vorhabenträgers gemäß § 12 Abs. 5 BauGB,
8. die Entscheidung über Linienführung, Linientakte und Netzplanung im ÖPNV im Stadtgebiet soweit sie für die städtebauliche, strukturelle, ökologische und/oder nachbarschaftliche Entwicklung in der Stadt Hilden von besonderer Bedeutung sind und die Stadt hierfür zuständig ist; wenn sie nicht zuständig ist, entscheidet der Ausschuss über Stellungnahmen zu diesen Angelegenheiten,
9. sämtliche verfahrenseinleitende und begleitende Beschlüsse im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung mit Ausnahme der Abhandlung der Stellungnahmen und des abschließenden Feststellungsbeschlusses,
10. sämtliche verfahrenseinleitende und begleitende Beschlüsse im Rahmen der Grünordnungsplanung mit Ausnahme der Abhandlung der Stellungnahmen und des abschließenden Feststellungsbeschlusses.

(3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität berät vor:

1. Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte,
2. städtische Förderprogramme als Klimaschutz- und/oder Klimaanpassungsmaßnahme
3. ortsrechtliche Vorschriften ohne Gebührensatzungen, die den Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz betreffen,
4. Zuwendungen an in Hilden tätige Ortsvereine der nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Vereine von über 5.000,- €,
5. Bedarfsbeschlüsse zu Planung und Bau von Neubau und Umgestaltung vorhandener Anlagen der verkehrlichen Infrastruktur in der Baulast der Stadt.
6. Widmung und Einziehung von städtischen Verkehrsanlagen gem. StrWG NRW

## § 8 Ausschuss für technische Infrastruktur

### Zugeordnete Organisationseinheiten

Amt für Gebäudewirtschaft (26)

Tiefbau- und Grünflächenamt (66)

Zentraler Bauhof (68)

(1) Im Ausschuss für technische Infrastruktur werden alle Angelegenheiten der zugeordneten Organisationseinheiten beraten, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Zuständigkeitsordnung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin (siehe § 15) zur abschließenden Entscheidung übertragen sind.

Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft sowie zu Grünflächen - mit Ausnahme der in Absatz 2 und 3 genannten Angelegenheiten - werden nur in denjenigen Fachausschuss eingebracht, der für die Aufgaben des jeweiligen Nutzers zuständig ist (nutzerorientierte Betrachtung).

(2) Der Ausschuss für technische Infrastruktur entscheidet abschließend über:

1. die Entwurfsplanung städtischer Gebäude, ihrer Gebäudeaußenanlagen, städtischer Straßen und Wege (inkl. Straßenbegleitgrün), Parks, Friedhöfe, sonstiger Grünanlagen sowie Plätze im Eigentum oder im Besitz der Stadt Hilden,
2. die Fertigstellung und endgültige Herstellung der Anlagen, die Bildung von Abrechnungsgebieten, Abrechnungsabschnitten und Erschließungseinheiten sowie über die Abrechnungs- und Beitragserhebung im Wege der Kostenspaltung im Erschließungs- und Anliegerbeitragsrecht,
3. verkehrsplanende Maßnahmen von besonderer Bedeutung soweit sie nicht durch Gesetz dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur abschließenden Entscheidung übertragen sind,
4. Forstwirtschaftsplan und sonstige Angelegenheiten des Forstbetriebs soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Zuständigkeitsordnung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur abschließenden Entscheidung übertragen sind,
5. die Stellungnahme der Stadt bei deren Beteiligung als Träger öffentlicher Belange bei Angelegenheiten zu Gewässer-, Luft-, Boden- und Immissionsschutz, soweit besondere Auswirkungen für die Stadt zu erwarten sind.

(3) Der Ausschuss für technische Infrastruktur berät vor:

1. die Ausführungs- und Finanzierungsbeschlüsse (§ 13 KomHVO-Unterlagen) zu städtischen Gebäude (inkl. Gebäudeaußenanlagen und Gebäudeausstattung), Anlagen der Stadtentwässerung, Straßen und Wege (inkl. Straßenbegleitgrün), Parks, Friedhöfe, sonstige Grünanlagen sowie Plätze soweit es sich um Investitionsmaßnahmen oberhalb der nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW festgelegten Wertgrenzen handelt,
2. Generalentwässerungsplan und Abwasserbeseitigungskonzept nach §§ 46, 47 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)
3. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Zuständigkeitsordnung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur abschließenden Entscheidung übertragen sind,

## **§ 9 Jugendhilfeausschuss**

### Zugeordnete Organisationseinheiten

Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung (40)

Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration (51)

(1) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet abschließend:

1. Angelegenheiten der Jugendhilfe/Jugendpflege entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hilden sowie
2. die Gestaltung von Kinderspielplätzen;

(2) Der Jugendhilfeausschuss berät vor:

1. Bedarfs- und Ausführungsbeschlüsse zu An-, Um- und Neubauten und die Ausgestaltung von Kindertagesstätten einschließlich der Planung und Ausführung der Außenanlagen

## **§ 10 Ausschuss für Kultur und Heimatpflege**

### Zugeordnete Organisationseinheiten

Kulturamt (41)

(1) Der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege entscheidet abschließend:

1. die Entscheidung über das städtische Kulturangebot,
2. die Anerkennung von kulturpflegenden Vereinen im Sinne der Zuschussrichtlinien und
3. der Ankauf von Werken der bildenden Kunst;

(2) Der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege berät vor:

1. Änderung der Satzungen der Kultureinrichtungen

## **§ 11 Schul- und Sportausschuss**

### Zugeordnete Organisationseinheiten

Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung (40)

(1) Der Schul- und Sportausschuss entscheidet abschließend:

1. die Namensgebung bei städtischen Schulen,
2. Anträge über Zuschüsse zum Bau, zu Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen vereinseigener Sportanlagen im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Hildener Sportvereine
3. Grundsätze der Bereitstellung von Sportanlagen an Dritte

(2) Der Schul- und Sportausschuss berät vor:

1. Schulentwicklungsplanung
2. Bedarfs- und Ausführungsbeschlüsse zu An-, Um- und Neubauten und die Ausgestaltung von Schulen und dazugehörigen Betreuungseinrichtungen einschließlich der Planung und Ausführung der Außenanlagen
3. Sportstättenentwicklungsplanung
4. Bedarfs- und Ausführungsbeschlüsse zu An-, Um- und Neubauten und die Ausgestaltung von Sportanlagen,

5. Bedarfs- und Ausführungsbeschlüsse zu investiven Maßnahmen der Stadt Hilden Beteiligungs-gesellschaft mbH zu An-, Um- und Neubauten und die Ausgestaltung von Sportanlagen, die die vom Rat festgelegte Wesentlichkeitsgrenze überschreiten,
6. Entgeltrichtlinien für die Nutzung von Sportanlagen im unmittelbaren Eigentum der Stadt Hilden
7. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Hildener Sportvereine

## **§ 12 Sozialausschuss**

### Zugeordnete Organisationseinheiten

Amt für Soziales und Wohnen (50)

Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration (51)

- (1) Der Sozialausschuss entscheidet abschließend:
  1. die freiwilligen städtischen sozialen Maßnahmen und Zuschüsse
  2. die Vergabe von städtischen Wohnungsbaumitteln außerhalb der vom Rat festgesetzten Richtlinien;
  3. Berichtswesen aus dem Bereich Soziales und Wohnen
  4. Beschlüsse zur Erstellung eines Mietspiegels für das Stadtgebiet
- (2) Der Sozialausschuss berät vor:
  1. Rahmenvorgaben im Umfeld von städtebaulichen Planungen zur sozialen Bodennutzung - wie z.B. der Anteil von öffentlich geförderten Wohnungen -
  2. Angelegenheiten des Seniorenbeirates und des Behindertenbeirates, die dem Rat oder seinen Ausschüssen zur abschließenden Entscheidung zugewiesen sind

## **§ 13 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**

### Zugeordnete Organisationseinheiten

Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration (51)

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entscheidet abschließend:
  1. über die Aufnahme von Migrantenvereinen in das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“,
  2. die die Integration betreffenden freiwilligen städtischen sozialen Maßnahmen und Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel,
  3. Berichtswesen aus dem Bereich Asyl und der Integrationsfachstelle.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration berät vor:
  1. Angelegenheiten und Konzepte der Verwaltung, die die Integration von Geflüchteten und anderen Zugewanderten betreffen

## **§ 14 Umlegungsausschuss**

- (1) Der Umlegungsausschuss entscheidet abschließend:

1. die Durchführung des vereinfachten Umlegungsverfahrens auf Grundlage der §§ 80 ff BauGB und
2. die Ausübung des Vorkaufsrechts auf Grundlage des § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (in einem Umlegungsgebiet) im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel;

## **§ 15 Aufgaben des/der Bürgermeisters/in**

- (1) Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt:
  1. Grundstückserwerb für öffentliche Verkehrsflächen nach rechtskräftigen Plänen gem. BauGB vorzunehmen,
  2. Grundstücksverträge im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 300.000,- € abzuschließen,
  3. Zustimmung zum Wechsel eines Erbbaurechtsnehmers der Stadt Hilden oder die Verlängerung eines Erbbaurechtes bei einem Jahreserbbauzins von bis zu 30.000,- € (einschließlich). Der Rat der Stadt ist hierüber zu informieren
  4. Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten sowie gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu treffen, sofern der Streitwert 200.000,- € nicht übersteigt; Vergleichswert 50.000,- €,
  5. öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Stadt im Einzelfall ohne wertmäßige Begrenzung zu stunden, sowie befristet niederzuschlagen, auf die Forderung zu verzichten oder bis zur Höhe von 20.000,- € zu erlassen,
  6. die Vermietung und Verpachtung städtischer bebauter und unbebauter Grundstücke sowie die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken bis zu einem Jahresmiet- oder -pachtzins von 100.000,- € vorzunehmen,
  7. die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- oder Wiederkaufsrechten bis zu dem Betrag von 300.000,- € zu treffen,
  8. Ausübung eines Vorkaufs-, Ankaufs- und/oder Heimfallrechts in Vollzug eines Erbbaurechtsvertrages mit einem Jahreserbbauzins von bis zu 30.000,- € (einschließlich).
  9. Spenden bis 50.000,- € entgegenzunehmen, es sei denn, mit der Spende sind Auflagen von besonderer Bedeutung verbunden,
  10. Vergaben im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vorzunehmen,
  11. Entscheidungen zu treffen über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei Ablehnung der Übernahme bzw. Verweigerung der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes sowie bei Ausscheidungswünschen (§ 29 Abs. 2 GO NW)
  12. Entscheidung über die Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
  13. Änderung eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 BauGB und eines Durchführungsvertrags gemäß § 12 BauGB, sofern die Grundzüge der zugrundeliegenden Bauleitplanung nicht betroffen sind.
- (2) Soweit der/die Bürgermeister/in von seiner/ihrer Befugnis zu Niederschlagungen, Forderungsverzichten und Erlassen nach Abs. 1 Gebrauch macht, hat er/sie dies im Lage- und Rechenschaftsbericht jährlich nachträglich mitzuteilen.

## **§ 16 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

- (1) Die Festlegung, ab welcher Höhe überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen sind, ergibt sich aus der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Haushaltssatzung.
- (2) Nicht erhebliche überplanmäßig und außerplanmäßig bereitgestellte Aufwendungen und Auszahlungen, die einen Betrag von 20.000 € übersteigen, sind dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen in einem Quartalsbericht zur Kenntnis vorzulegen.